

Sonderbeilage

Amtsblatt Nr. 48

vom 28. November 2019

Anlage zu Ziffer 340

- **Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13. September 2020**

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13. September 2020

A. Ort und Frist für die Einreichung (§§ 46 f, 46 g i.V.m. § 15 KWahlG)

Gemäß § 75 i der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), in Kraft getreten am 19. Oktober 2019, fordere ich hiermit zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) auf.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat festgelegt, dass der Termin für die Kommunalwahlen 2020 in Nordrhein-Westfalen der 13. September 2020 sein wird. An diesem Tag findet im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr auch die Wahl der Verbandsversammlung statt.

Die Listenwahlvorschläge für die erstmalige Direktwahl der Verbandsversammlung sind bis **spätestens zum 59. Tag vor der Wahl (16. Juli 2020), 18:00 Uhr**, bei folgender Stelle einzureichen:

Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr
Referat 2 Verbandsghremien
Herr Jochem von der Heide
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen

Unter „Einreichung“ ist die Übergabe des Listenwahlvorschlags an die Wahlleiterin oder an den mit den laufenden Wahlgeschäften betrauten Beauftragten in der Dienststelle der Wahlleiterin zu verstehen. Bei brieflicher Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Wahlleiterin maßgebend, nicht der Zeitpunkt der Absendung. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingereichter Listenwahlvorschlag ist daher unheilbar ungültig und muss vom Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr zurückgewiesen werden.

Die zur Einreichung der Listenwahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind beim Regionalverband Ruhr, Referat 2 Verbandsghremien, erhältlich und können auch im Internet abgerufen werden: <https://www.rvr.ruhr/index.php?id=816>

Es handelt sich bei diesen Formblättern um Anlagen der KWahlO. Bei den im nachfolgenden Text benannten Formblättern wurde die dort vorgenommene Nummerierung beibehalten.

Parteien und Wählergruppen erhalten die Formblätter beim RVR, Referat 2 Verbandsghremien, auf Anforderung auch als Word-Dokumente.

Es wird dringend empfohlen, die Listenwahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Listenwahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können

B. Wahlvorschlagsrecht (§ 10 RVRG i. V. m. § 46 h Abs. 4 KWahlG)

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV.NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, erfolgt die Wahl der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen. Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Einzelbewerber können bei der Wahl der Verbandsversammlung nicht kandidieren.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass gemäß der Vorschrift des § 46 j Abs. 2 KWahlG bei der Sitzverteilung eine 2,5 Prozent-Sperrklausel gilt. Zu dieser Regelung wird in der Begründung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 und am 1. September 2019, ausgeführt, dass nach den Urteilen des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 21. November 2017 die in Art. 78 Abs. 2 S. 3 der Landesverfassung enthaltene 2,5 Prozent-Sperrklausel für die Wahlen der Bezirksvertretung und der Verbandsversammlung weiterhin Bestand hat. Demnach bleiben Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben, bei der Sitzverteilung für die Verbandsversammlung unberücksichtigt.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Verbandsversammlung, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten (sog. neue Partei oder Wählergruppe), so kann sie einen Listenwahlvorschlag nur einreichen, wenn sie folgende Nachweise erbringt:

- Wahl des für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen – der Nachweis ist durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahl anwesenden Personen zu erbringen;
- schriftliche Satzung und ein Programm.

Die Nachweispflicht gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes (PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1116), bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

C. Aufstellung der Bewerber¹ (§§ 46 f, 46 h Abs. 4 u. 6 i. V. m. §§ 7, 8, 12, 17 KWahlG)

Als Bewerber kann in einem Listenwahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Jeder Bewerber darf nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

Nach der Übergangsregelung des Art. 2 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 dürfen die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber **seit dem 1. August 2019** gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber ([Anlage 9d KWahlO](#)) sowie die vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt hierzu ([Anlage 10d KWahlO](#)) sind mit dem Listenwahlvorschlag einzureichen.

Wählbar für die Verbandsversammlung sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihre Wohnung bzw. Hauptwohnung im Wahlgebiet haben, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind.

Das Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 und am 1. September 2019, auf das Gebiet der dem Verband gemäß § 1 RVRG angehörenden Mitgliedskörperschaften. Dies sind die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Kreise Recklinghausen, Unna und Wesel.

D. Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§§ 46 h Abs. 3, 13 KWahlG)

Für Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder sonst die Verwaltungsführung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers inhaltlich nicht beeinflussen können) im Dienst des Regionalverbandes Ruhr sowie Beamte und Arbeitnehmer im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, die unmittelbar mit der Ausübung der allgemeinen Aufsicht oder Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände im Verbandsgebiet oder über den Regionalverband selbst befasst sind, ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung ausgeschlossen.

Gewählte aus diesem Personenkreis können ihr Mandat nur ausüben, wenn sie die Beendigung ihres Dienstverhältnisses nachweisen.

¹ Der Regionalverband Ruhr befürwortet eine geschlechtergerechte Rechts- und Amtssprache und richtet sich mit diesen Informationen an alle Geschlechter gleichermaßen. Da die zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen jedoch verallgemeinernde männliche (Funktions-)Bezeichnungen verwenden, wurden diese im Sinne der Rechtsklarheit übernommen.

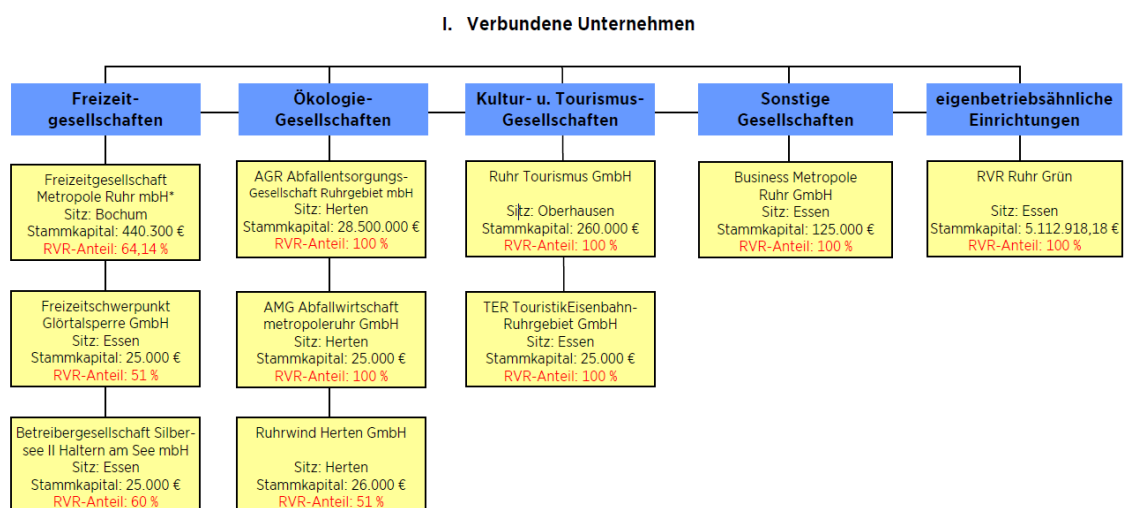
Stellt der Wahlleiter nachträglich fest, dass ein Mitglied der Verbandsversammlung das Mandat ausübt, obwohl es wegen der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung gehindert ist, und weist das Mitglied der Verbandsversammlung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der nachträglichen Feststellung die Beendigung seines Dienstverhältnisses nach, so scheidet es mit Ablauf der Frist aus der Verbandsversammlung aus.

Den Verlust der Mitgliedschaft stellt der Wahlleiter fest. Entsprechendes gilt, wenn eine o. g. dienstliche Tätigkeit während der Wahlperiode aufgenommen wird.

Die vorstehenden Regelungen finden auf abgeordnete Beamte sinngemäß Anwendung, wenn die Abordnung zum Regionalverband Ruhr bzw. Land Nordrhein-Westfalen die Dauer von insgesamt drei Monaten überschreitet.

Arbeitnehmer einer rechtsfähigen Gesellschaft oder Stiftung sowie Beamte und Arbeitnehmer einer rechtsfähigen Anstalt, an der der Regionalverband maßgeblich beteiligt ist, können, soweit sie allein oder mit anderen ständig, auch vertretungsweise, berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten, wie Vorstandsmitglieder, stellvertretende Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer und Prokuristen, nicht zugleich der Verbandsversammlung angehören. Die maßgebliche Beteiligung erfasst die Gewährträgerschaft und neben den Fällen einer Kapitalbeteiligung mit einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert auch die Fälle, in denen der Regionalverband Ruhr aufgrund seiner Stimmenmehrheit in Aufsichts- und Kontrollorganen oder in sonstiger Weise entscheidenden Einfluss auf die Unternehmensführung besitzt).

Übersicht der Beteiligungen (Stand: 13.11.2019):



* mit Betriebsstätten
Freizeitzentrum Kernnade
Revierpark Nienhausen
Revierpark Vonderort
Revierpark Mattierbusch

E. Inhalt und Form der Listenwahlvorschläge

(§§ 46 f, h Abs. 4, 5, 6 i.V.m. §§ 15, 16 KWahlG; § 75 j KWahlO)

Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der [Anlage 11e KWahlO](#) eingereicht werden. Er muss enthalten

1. den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht,
2. Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes nach § 46 h Abs. 3 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Er soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Ein Bewerber für die Wahl zur Verbandsversammlung darf nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. In einen Listenwahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich auf dem Listenwahlvorschlag ([Anlage 11e KWahlO](#)) oder auf einem besonderen Formblatt ([Anlage 12d KWahlO](#)) erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Soll ein Bewerber in dem Listenwahlvorschlag Ersatzbewerber für einen in dem Listenwahlvorschlag benannten anderen Bewerber sein, so muss der Listenwahlvorschlag auch den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers und die laufende Nummer des Listenwahlvorschlags, unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist, enthalten.

F. Unterzeichnung der Listenwahlvorschläge / Unterstützungsunterschriften

(§ 46 h Abs. 4 S. 1, Abs. 5 KWahlG; § 75 j Abs. 3 i. V. m. § 26 Abs. 3 KWahlO)

Der Listenwahlvorschlag einer Partei muss vom Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände nach § 7 Abs. 2 PartG, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein.

Der Listenwahlvorschlag einer Wählergruppe muss von deren Vorstand unterzeichnet sein.

Der Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Verbandsversammlung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist (sog. neue Parteien oder Wählergruppen), muss ferner von mindestens 250 Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach [Anlage 14d KWahlO](#) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Bei Anforderung der Formblätter bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Listenwahlvorschlag unterstützen, müssen auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sollen auch die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung des Wahlrechts auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift ([Anlage 14d KWahlO](#)) oder als gesonderte Bescheinigung nach dem Muster der [Anlage 15 KWahlO](#) beizufügen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Listenwahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Listenwahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Listenwahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Listenwahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch den Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die Unterzeichnung eines Listenwahlvorschlags durch einen Bewerber ist zulässig.
5. Die Prüfung der Gültigkeit von Unterstützungsunterschriften obliegt im Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr den dortigen Gemeindebehörden.

G. Anlagen zum Listenwahlvorschlag (§ 75 j Abs. 4 u. Abs. 5 KWahlO)

Dem Listenwahlvorschlag ([Anlage 11e KWahlO](#)) sind beizufügen:

1. die Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der [Anlage 12d KWahlO](#) (die Erklärung kann auch auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der [Anlage 11e KWahlO](#) abgegeben werden);
2. eine Bescheinigung der Wählbarkeit einer im Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr liegenden Gemeinde nach dem Muster der [Anlage 13c KWahlO](#);
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 46 f i. V. m. § 17 Abs. 8 des KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der [Anlage 9d KWahlO](#) gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage [Anlage 10d KWahlO](#) gefertigt werden;

4. bei Listenwahlvorschlägen von sog. neuen Parteien oder Wählergruppen – neben den erforderlichen Unterstützungsunterschriften sowie den Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (vgl. F. oben) – die Nachweise über Vorstand, Satzung und Programm, soweit die Unterlagen nicht dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht worden sind (vgl. B. letzter Absatz oben); hat eine sog. neue Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm nicht eingereicht zu werden, wenn das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind;
5. sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach § 46 h Abs. 3 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie ihre ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

H. Ungültige Listenwahlvorschläge

(§ 46 f i. V. m. §§ 15 - 18 KWahlG; vgl. auch §§ 27 - 29 KWahlO)

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit des Listenwahlvorschlags bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren.

Ein gültiger Listenwahlvorschlag liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht vor,

1. wenn die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
2. wenn die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
3. soweit die Zustimmungserklärungen der Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder Mängel aufweisen (sind in einem Listenwahlvorschlag die Anforderungen - nur - hinsichtlich einzelner Listenbewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Listenwahlvorschlag gestrichen und die nachfolgenden Listenbewerber rücken auf),
4. wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufstellung des Listenwahlvorschlags nach § 17 Abs. 8 KWahlG fehlt oder mangelhaft ist; zum Nachweis gehört auch die Versicherung an Eides statt durch den Versammlungsleiter und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer.

Essen, 15. November 2019

Die Wahlleiterin

gez. Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin